

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

**(Änderung vom 24. Februar 2021; Verlängerung und Anpassung
der Massnahmen)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Die geänderte Verordnung gilt bis zum 31. März 2021.

III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Silvia Steiner	Kathrin Arioli

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19)

(Änderung vom 24. Februar 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 24. August 2020 wird wie folgt geändert:

Menschen-
ansammlungen
im öffentlichen
Raum

§ 7. Menschenansammlungen sowie politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen mit mehr als fünfzehn Personen im öffentlichen Raum, namentlich auf Strassen, auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen, sind verboten.

Begründung

A. Ausgangslage

Aufgrund steigender Fallzahlen im Kanton Zürich erliess der Regierungsrat am 24. August 2020 (RRB Nr. 790/2020) die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (V Covid-19; LS 818.18). Diese Verordnung war zunächst bis zum 30. September 2020 befristet. Mit Beschluss vom 23. September 2020 (RRB Nr. 937/2020) wurde die Geltungsdauer bis zum 31. Oktober 2020 verlängert und die Verordnung angepasst. Mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 (RRB Nr. 972/2020) wurde die Verordnung wiederum angepasst und mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 (RRB Nr. 1016/2020) wurde ihre Geltungsdauer bis zum 30. November 2020 verlängert. Mit RRB Nr. 1157/2020 wurde am 25. November 2020 die Geltungsdauer der V Covid-19 bis am 31. Dezember 2020 verlängert. Mit Beschluss vom 8. Dezember 2020 wurde die Verordnung wiederum angepasst und deren Geltungsdauer bis zum 10. Januar 2021 verlängert (RRB Nr. 1201/2020). Mit Beschluss vom 23. Dezember 2020 passte der Regierungsrat die Geltungsdauer der V Covid-19 derjenigen der bundesrätlichen Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) an und verlängerte die kantonalen Massnahmen bis zum 22. Januar 2021 (RRB Nr. 1329/2020). Wiederum in Anpassung an die Geltungsdauer der bundesrätlichen Verordnung verlängerte der Regierungsrat mit Beschluss vom 13. Januar 2021 die Geltungsdauer der kantonalen Massnahmen bis 28. Februar 2021 erneut (RRB Nr. 28/2021).

Aufgrund der gesamtschweizerischen Entwicklung der epidemiologischen Lage hat der Bundesrat mit Beschluss vom 24. Februar 2021 (Inkraftsetzung am 1. März 2021) die Massnahmen punktuell angepasst und deren Geltungsdauer in der Covid-19-Verordnung besondere Lage bis zum 31. März 2021 verlängert.

B. Weiterführung und Anpassung der Massnahmen

Der Regierungsrat erachtet es aufgrund der epidemiologischen Lage im Kanton Zürich als notwendig, die zusätzlichen, kantonalen Massnahmen weiterzuführen und deren zeitliche Gültigkeit wiederum an die Geltung der Massnahmen des Bundesrates anzugleichen. Mit Bezug auf die Zulässigkeit von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum ist die kantonale Bestimmung (§ 7 V Covid-19) derjenigen des Bundes anzugleichen. Neu sind Menschenansammlungen sowie poli-

tische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen mit mehr als fünfzehn (bisher: zehn) Personen im öffentlichen Raum verboten.

Die kantonalen Massnahmen und damit die V Covid-19 gelten bis zum 31. März 2021. In Kenntnis der Massnahmen des Bundesrates wird der Regierungsrat auf diesen Zeitpunkt hin über die weitere Geltungsdauer der Verordnung und damit über eine Fortführung der kantonalen Massnahmen befinden.

C. Inkrafttreten und Entzug der aufschiebenden Wirkung

Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis am 31. März 2021 verlängert. Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde gegen die Verlängerung der Geltungsdauer die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).